

Feilhalten mit Bäckerwaare bei dem Königschießen betr., vom 28. May d. J., St. 43. — Nr. 36. dergl., das Waschen der Wagen auf Straßen und öffentlichen Plätzen betr., vom 1. Juny d. J., St. 45. — Nr. 37. Regulativ, die Reinigung der Häuser, Gassen, Straßen und öffentlichen Plätze betr., vom 1. Juny d. J., St. 45. — Nr. 38. Taxe der Bäckerwaaren, vom 7. Juny d. J., St. 46. — Nr. 39. Bekanntmachung, die Hebamme Rückriem betr., vom 7. Juny d. J., St. 46. — Nr. 40. dergl., die Anstellung einer neuen Leichenwäscherin betr., vom 14. Juny d. J., St. 49. — Nr. 41. dergl., wegen Thierquälerei, vom 14. Juny d. J., St. 49. — Nr. 42. Taxe der Bäckerwaaren, vom 18. Juny d. J., St. 49. — Nr. 43. Einschärfung mehrerer polizeilichen Vorschriften, vom 25. Juny d. J., St. 51.

Chemnitz, den 27. Juny 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

No. 46.

2. Es ist jetzt eine Chemnitzer Stadtstelle bei der Landeschule zu Grimma zur Erledigung gekommen. Indem wir solches hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir diejenigen hiesigen Bürger, welche geeignet seyn sollten,

einen Sohn auf der Landeschule zu Grimma unterzubringen, auf, uns die nöthige Anzeige Behufs der wegen des Alters und sonst in Folge der gesetzlichen Bestimmungen anzustellenden Erörterungen binnen 14 Tagen und längstens

den 23sten July d. J.

deshalb zu machen und dann des Weiteren sich zu versehen.

Nach Verlauf der angegebenen Frist aber wird, wenn kein hiesiger Bürger sich gemeldet, die Stelle nach Befinden an einen Auswärtigen vergeben werden.

Chemnitz, am 3ten July 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Büraermeister.

No. 47.

3. Nach §. 54 der Postverordnung vom Jahre 1713 sind die Lohnkutscher, Fuhrleute und Pferdehaltenden Ackerbesitzer in Städten und Dörfern verbunden, in Ermangelung der Postpferde den Posthaltern mit ihren Pferden Assistenz zu leisten, und es haben, wenn die Pferde des Postmeisters oder Posthalters zu Fortschaffung der Reisenden oder der den ordinären Posten mitzugebenden Beiwagen nicht zureichen, oder die bereits unter Wegs befindlichen Posten mehreren Vorspanns zu ihrem Fortkommen bedürfen, alle an den Orten, wo sich Poststationen befinden, oder in der Nähe und auf dem Course derselben wohnenden Landkutscher und Fuhrleute, sowie Pferdehaltende Ackerbesitzer oder deren Pächter in den Städten und Vorstädten, auch Dörfern in Ermangelung der Postpferde zu den Extraposten sowohl als zu den Beiwagen ihre Pferde und Knechte herzugeben und den unter Wegs sich befindenden Posten fortzuhelfen.

Es ist aber den Postmeistern und Posthaltern nachgelassen, sich mit den Anspannern über einen geringern Lohn als die Posttaxe bestimmt, zu vergleichen, die Anspanner aber sollen ein mehreres, als das Postgeld, nach der zu jeder Zeit bestehenden Extraposttaxe, nach Abzug eines Groschens für jedes Pferd auf eine Meile, beträgt, nicht verlangen; durch ein Generale vom 6. Febr. 1806 sind diese Bestimmungen eingeschärft worden, und es sollen nach demselben alle diejenigen Pferdehaltenden Einwohner, welche zum Dienst der ordinären oder Extraposten von der Obrigkeit bestellt, oder mit deren Zustimmung von den Postmeistern und Posthaltern aufgefördert worden sind und die Assistenz grundlos verweigern, oder sich nicht zu der bestimmten Zeit mit Pferden und Knechten stellen, für jedes zurückgebliebene Pferd mit 5 Thlr. — — — bestraft, auch soll diese Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Indem wir solches alles auf erhaltene Veranlassung hierdurch öffentlich bekannt machen, fordern wir zugleich alle hiesigen Lohnkutscher, Fuhrleute und Pferdehaltende Ackerbesitzer auf, bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen zu jeder Zeit die von uns oder mit unserer Einwilligung Seiten hiesiger Posthalterei für die Post erfordert werdende Assistenz gehörsig zu leisten, und solche nicht etwa, wie es seither wohl öfters geschehen seyn mag, ungebührlicher Weise zu verweigern.

Chemnitz, am 3. July 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Büraermeister.

Nr. 48.

4. Es ist uns angezeigt worden, daß bei den zelttherigen Quartal-Versammlungen der

Schneider-Junung

gegen die Bestimmung des Art. 19 in Verbindung mit Art. 25 der unter dem 13. July 1835 von der Königl. Hohen Kreisdirection zu Zwickau confirmirten Special-Junungs-Artikel, an diesen Quartal-Versammlungen mehrere Meister Antheil genommen haben, welche weder zu dem Vorstande gehören, noch auch sonst ein Geschäft zu verrichten haben, welches ihr Erscheinen in der Quartal-Versammlung nothwendig macht, oder rechtfertiget. Da nun nächsten

Montag, den 9ten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr